

122. Min.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 6. Januar 1904.

(§§ 1 und 2 materiell wie bei Nr. 9.)

(§§ 3 und 4 wie bei Nr. 9.)

§ 5. Handelt es sich um sogen. Geheimkuren, so ist deren öffentliche Ankündigung oder Anpreisung unter allen Umständen, einerlei, ob die im § 4 unter Ziffer 1 und 2 genannten Bedingungen zutreffen oder nicht, verboten.

Bezüglich des Verkehrs mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln wird auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 6. August 1903 verwiesen.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht in den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe festgesetzt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Februar d. J. in Kraft.

Braunschweig (s. Nachtrag).

123. G. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 10. Dezember 1903.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 6. Die Vorschriften in den §§ 2—5 dieses Gesetzes finden auch auf Geheimmittel und ähnliche Arzneimittel Anwendung, welche durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums in der Gesetz- und Verordnungsammlung den in den Anlagen A und B (vergl. § 1) aufgeführten Mitteln hinzugefügt werden.

§ 7. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1904 in Kraft. Von dem Tage an werden der Absatz 4 des § 41 des Medizinalgesetzes vom 9. März d. J. und die Ziffer 8 des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1899, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betr., in der Fassung des Gesetzes vom 10. Januar 1901, soweit sich diese Ziffer auf zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten zu dienen bestimmte Geheimmittel bezieht, sowie die sonstigen entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu richten.

124. G. betr. Ankündigung von Geheimmitteln vom 10. Januar 1901.

Der § 5, Ziffer 8 des Gesetzes vom 23. März 1899, die Bestrafung der Polizeiübertretungen betreffend, erhält folgende Fassung:

„8. wer Geheimmittel, die dazu bestimmt sind, zur Verhütung oder Heilung menschlicher oder tierischer Krankheiten oder von Pflanzenkrankheiten zu dienen, öffentlich ankündigt“ *).

*) Die Ziffer gilt nur noch für Geheimmittel gegen Pflanzenkrankheiten (siehe Nr. 123 § 7.)